

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede**

**GAA v. 16.7.2020 — OL 20-027-02 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG., 26215 Wiefelstede, Oldenburger Landstr. 1a, hat mit Schreiben vom 13.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Tageskapazität von 5200 t am Standort in 26215 Wiefelstede, Oldenburger Landstr. 1a, Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke: 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2 und 11/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung (FWL) der Luftheritzer der Sprühtürme 1 und 2 durch Drosselung um 4,25 MW
- Errichtung und Betrieb eines 3. Flammrohrkessels (Dampfkessels) mit einer FWL von 15,315 MW in einem neu zu errichtenden Kesselhaus (Redundanz bei der Dampferzeugung)
- Errichtung und Betrieb einer Biomasse-Trocknungsanlage im Bereich der vorhandenen Prozesswasserreinigungsanlage zur Trocknung der dort anfallenden Biomasse mit einer FWL von 0,7 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Das Vorhaben liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, dessen Festsetzungen eingehalten werden.

Durch die beantragten Änderungen kommen zusätzliche Lärmquellen hinzu. Durch Begutachtung wurde festgestellt, dass diese nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen führen.

Die Geruchsmissionen erhöhen sich nicht. Die Zusatzbelastung liegt weiterhin bei 7 % der Jahresstunden.

Für Ammoniak und die Stickstoffdeposition wurde in einer Ausbreitungsrechnung festgestellt, dass die Immissionswerte unterhalb der Abschneidekriterien sowie unterhalb der Irrelevanzgrenze liegen.

Der Bagatellmassenstrom für Stickoxide wird auch mit dem zusätzlichen Dampfkessel deutlich unterschritten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.